



die lobby für kinder

Deutscher Kinderschutzbund  
Kreisverband Gütersloh e.V.

Marienstraße 12

33332 Gütersloh

**Bestätigung über  
Geldzuwendungen/Mitgliedsbeitrag**

Nr. 440

im Sinne des § 10 b des Einkommensteuergesetzes an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen.

Name und Anschrift der/des Zuwendenden

Horst Neugebauer Immobilien, Grundstücksentwicklung

Neuenkirchener Straße 68

33332 Gütersloh

Betrag der Zuwendung in Ziffern/in Buchstaben/Tag der Zuwendung

500 Euro / fünfhundert / 21.12.2016

Es handelt sich um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen: Ja  Nein

Wir sind wegen Förderung der Jugendhilfe nach dem Freistellungsbescheid bzw. nach der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid des Finanzamtes Gütersloh StNr. 351/5913/1937 vom 29.10.2013 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung der Jugendhilfe verwendet wird.

Gütersloh, 17.01.2017

Ort, Datum

Stempel, Unterschrift

Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 60a Abs. 1 AO länger als 3 Jahre seit der Ausstellung des Bescheides zurückliegt (§63 Abs. 5 AO).